

## **Prüfungsarbeit Allgemeines Verwaltungsrecht 2**

Zeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Bundes- und Landesrechtliche Vorschriften

Kategorie: Verwaltungsabschlusslehrgang

### **Sachverhalt:**

Das Tiefbauunternehmen X hat eine Sondernutzungserlaubnis des Bürgermeisters der Gemeinde Hasendorf erhalten, einen Rammkran auf öffentlicher Straße in unmittelbarer Nähe der Hasendorfer Au aufzustellen. Die Firma X hatte von dem Hauseigentümer Y den Auftrag erhalten, eine Stützmauer für ein unmittelbar am Fluss gelegenes Haus zu erneuern und dazu die erforderlichen Rammarbeiten auszuführen.

Der Bürgermeister erteilte die Erlaubnis mit rechtmäßigem Bescheid der Behörde vom 15. Februar 2011 (Dienstag); diese enthielt folgende Maßgaben:

1. Die Erlaubnis gilt vom 26. April bis zum 26. Mai 2011.
2. Die Erlaubnis kann erst in Anspruch genommen werden, sobald von der unteren Denkmalschutzbehörde die entsprechende Genehmigung für die beabsichtigten Rammarbeiten vorliegt.
3. Sie haben nach Ende der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wieder herzustellen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird hierzu ein Besichtigungsprotokoll erstellt, das Grundlage für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes ist.
4. Die Gemeinde behält sich vor, den Bescheid zu widerrufen, sofern hierfür sachliche Gründe entstehen werden.

Die Firma X begann daraufhin am Dienstag, den 26. April 2011, – nachdem alle Voraussetzungen der Maßgaben sichergestellt waren – mit den Bauarbeiten.

Am Freitag, den 29. April 2011, rief der Gemeindevertreter Listig den Sachbearbeiter Schreiber der Gemeinde Hasendorf, der für die Sondernutzungserlaubnis zuständig ist, morgens um 8.30 Uhr an. Er teilte mit, dass die öffentliche Straße durch das Aufstellen des Rammkrans an der Stelle um ca. 20 cm abgesackt sei. Er forderte den Sachbearbeiter auf, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen und die Erlaubnis sofort aufzuheben.

Sachbearbeiter Schreiber begab sich unverzüglich mit dem Tiefbauingenieur der Gemeinde, Herrn Sandmann, zur Baustelle. Beide stellten fest, dass die Angaben des Stadtvertreters Listig richtig waren.

Tiefbauingenieur Sandmann gab Schreiber die verbindliche Auskunft, dass dieser Vorgang bautechnisch nicht ungewöhnlich sei; Gefahren irgendeiner Art seien damit nicht verbunden.

Dann erschien der Tiefbauunternehmer X – ein Nachbar des Sachbearbeiters Schreiber, mit dem er häufig in Nachbarschaftsstreitigkeiten verwickelt ist. Tiefbauunternehmer X erklärte, dass er selbstverständlich, wie es auch vorgesehen sei, den Schaden beseitigen werde. Außerdem sei er bereit, eine Bankbürgschaft über den voraussichtlichen Aufwand der Wiederherstellung, der nach Angaben des Tiefbauingenieurs Sandmann rund 5.000 € betragen würde, sofort zur Verfügung zu stellen.

Sachbearbeiter Schreiber teilte Tiefbauunternehmer X und dem Tiefbauingenieur der Gemeinde, Herrn Sandmann, mit, er werde sich auf keinen Fall mit der Gemeindevertretung anlegen. Wenn dort die Forderung zur Aufhebung der Erlaubnis verlangt werde, dann habe er auch gar keine andere Wahl.

Sachbearbeiter Schreiber hob ohne Mitwirkung anderer daraufhin die Erlaubnis zur Sondernutzung am 29. April 2011 auf der Rechtsgrundlage des § 116 LVWG auf. Zusätzlich verlangte er, dass die Arbeiten des Tiefbauunternehmens X sofort eingestellt werden sollten.

Eine Erläuterung seines Vorgehens fügte er nicht bei. Er gab lediglich den kurzen Hinweis, dass die Sachlage allen bestens vertraut sei. Dem Aufhebungsbescheid war eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

### **Aufgaben:**

Bitte bearbeiten Sie die nachstehenden Aufgaben mit einer kurzen Erläuterung und unter Nennung von Rechtsgrundlagen.

**Hinweis:** Sie dürfen davon ausgehen, dass es sich bei allen Bescheiden um Verwaltungsakte handelt.

1. Worum handelt es sich bei den Maßgaben im Bescheid der Behörde vom 15. Februar 2011 im Allgemeinen und was stellen sie im Einzelnen dar? Bitte prüfen Sie nur die Maßgaben der Ziffern 1 bis 3.
2. Bis wann könnte der Unternehmer X Widerspruch erheben, wenn der Bescheid der Behörde ihm am Freitag, den 29. April 2011, zugestellt werden würde?
3. Wäre ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 29. April 2011 statthaft?
4. Wäre im Falle einer Einlegung ein Widerspruch begründet? Bitte gehen Sie hier nur auf die rechtlichen Fehler ein, die den Widerspruch ggfs. begründen würden. Gehen Sie im Rahmen der inhaltlichen Prüfung bitte auf **alle** maßgeblichen Aspekte ein. Eine weitergehende Bewertung der Fehler (Rechtswidrigkeit / Nichtigkeit / Heilungsmöglichkeiten usw.) nehmen Sie bitte nicht vor.